

Satzung über die Gewährung von Fraktionszuschüssen

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 15. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Fraktionszuschüsse

- (1) Die Fraktionen erhalten einen nach der Mitgliederzahl gestaffelten Zuschuss. Der Zuschuss besteht aus:
 - 500,-- Euro jährlicher Grundbetrag
 - 100,-- Euro je Mitglied des Gemeinderats
- (2) Bei der Verwendung der Haushaltsmittel ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung) zu beachten. Als Orientierung dienen die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Auszahlung des sich aus Grundbetrag und Betrag pro Mitglied zusammensetzenden Budgets erfolgt halbjährlich durch Überweisung auf ein Konto der jeweiligen Fraktion.

§ 2

Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

- (1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Mittel bestimmungsgemäß unter Einhaltung dieser Richtlinie nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet wurden. Es ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen auf dem bereitgestellten Vordruck aufzustellen.
- (2) Fraktionsmittel, die nicht gemäß den Richtlinien verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- (3) Die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel von einer Fraktion muss bis zum 01. März des nächsten Jahres der Stadtverwaltung vorliegen. Wenn innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Stadt keine oder keine prüffähigen Unterlagen vorliegen, werden für das laufende Jahr keine Fraktionsmittel mehr ausgezahlt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Weinheim, 16.05.2024

Manuel Just
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 08.06.2024

Der Oberbürgermeister